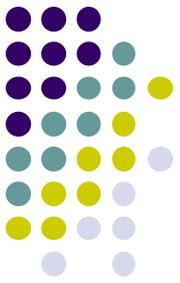


# Digitales Recht: Spielregeln für den Umgang mit E-Book, Social Media und WLAN



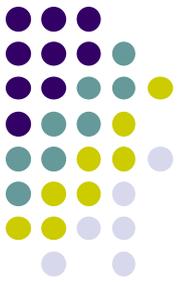
## Teil 3 Internetauftritt Öffentlicher Bibliotheken

Fortbildung  
Büchereizentrale Niedersachsen Lüneburg  
3. Dez. 2014



Büchereizentrale  
Niedersachsen

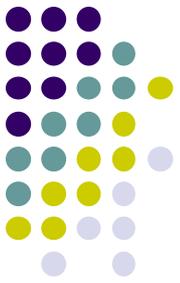




## Rechtssicherer Einsatz von Internetauftritten Öffentlicher Bibliotheken

- Homepage, Social Media (Facebook, Blog, Twitter etc.):
  - Impressum
    - Was muss angegeben werden?
    - 2 Klick-Regel
  - Bildrechte in Sozialen Netzwerken:
    - Welche Bilder dürfen genutzt werden?
    - Gruppenaufnahmen (z.B. Veranstaltung in Bibliothek, insbes. Kinder)
    - Cover für Rezensionen? (Selber fotografieren?)
    - Werden Rechte übertragen? (Facebook erlangt Nutzungsrechte?)
    - Creative Commons (Was darf man, was nicht?)
    - Meme, Mashups (Teilen ohne Gefahr? Selber erstellen?)
  - Inhalte (Videos, Tweets) einbinden bzw. teilen. Was darf man, was nicht?

# Übersicht



- **Telemedienrecht**
  1. Impressum
  2. Datenschutz
  3. Verbraucherschutz
- **Urheberrecht**
  4. Bilder und Photos
  5. Frei nutzbare Bilder
  6. Zitatrecht
  7. Recht am eigenen Bild
  8. Freie Bearbeitung

# 1. Impressum



File Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

Ratsbücherei Lüneburg - Online-K... x Hansestadt Lüneburg - Ratsb... x +

www.hansestadtlueenburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Gesellschaft-Soziales-und-Bildung/Bildung-hansestadt-lue... DuckDuckGo

Meistbesucht MPIL Webmail Wikipedia Expecting Rain juris BMJ KVK Google SWR3.de DuckDuckGo BA SWB

## Gesellschaft, Soziales und Bildung

- Bildung
- Bibliotheken
- Lüneburg\_inklusiv
- Musikschule
- Ratsbücherei >**
- Schubz
- Schulen
- Universität
- Volkshochschule
- Stadtarchiv
- Gesundheit und Sport
- Sicherheit und Ordnung
- Soziales und Familie

## Ratsbücherei Lüneburg

### Herzlich willkommen in der Ratsbücherei und ihren Zweigstellen



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ratsbücherei

Die Ratsbücherei bietet Ihren Lesern an drei Standorten eine vielfältige Auswahl an Büchern, Zeitschriften und Zeitungen, Hörbüchern, CDs und DVDs aus allen Bereichen. In der Hauptstelle am Marienplatz befinden sich über 160.000 Medien für Erwachsene. Die Kinder- und Jugendbücherei auf dem Klosterhof versorgt den Nachwuchs mit aktuellen Kindermedien und die Zweigstelle Kaltenmoor im Schulzentrum bietet als lebendige Stadtteilbibliothek ein breit gefächertes Medienangebot für jedes Alter an.

Hier kommen Sie direkt zu unserem [Katalog](#) und Ihrem [Leserkonto](#).

### Aktuelles



Neuigkeiten aus der Bibliothek sowie alle Termine unserer Veranstaltungen finden Sie hier

### Jugendbuchwoche 2014



Vom 13. bis 18. November 2014 verwandeln die Ratsbücherei und die Buchhandlung Lüneburg das

### Ansprechpartner

#### Hansestadt Lüneburg - Ratsbücherei

Information  
☎ 04131 309-3619  
✉ [E-Mail senden](#)

---

#### Hansestadt Lüneburg - Ratsbücherei

Ausleihtheke  
☎ 04131 309-3609  
✉ [E-Mail senden](#)

---

#### Kinder- und Jugendbücherei

Information  
☎ 04131 309-3622

---

#### Kinder- und Jugendbücherei

Ausleihtheke  
☎ 04131 309-3620

---

#### Ratsbücherei - Zweigstelle Kaltenmoor

Information und Ausleihtheke

# 1. Impressum



Browser window showing the website [www.hansestadtlueneburg.de](http://www.hansestadtlueneburg.de) with the URL [www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Gesellschaft-Soziales-und-Bildung/Bildung-hansestadt-lue](http://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Gesellschaft-Soziales-und-Bildung/Bildung-hansestadt-lue) and DuckDuckGo search engine.

The page content includes four sections:

- Angebote für Schüler und Lehrer**  
 Klassenführung, Literaturrecherche. Integrieren Sie den Bibliotheksbesuch in den Unterricht und fördern Sie die Medienkompetenz Ihrer Schüler.  
[› weiterlesen](#)
- Historischer Altbestand**  
 Wussten Sie, dass die Ratsbücherei eine der ältesten Stadtbibliotheken Deutschlands ist?  
[› weiterlesen](#)
- Artothek**  
 "Die Aufgabe der Kunst besteht darin, Türen zu öffnen, wo sie keiner sieht." - Peter Weibel. Kunst für ein halbes Jahr ausleihen.  
[› weiterlesen](#)
- Freundeskreis**  
 Sie wollen die Bibliothek unterstützen und sich engagieren? Dann ist der Freundeskreis der Ratsbücherei der richtige Partner für Sie.  
[› weiterlesen](#)

Footer: SEITE DRUCKEN | DATENSCHUTZ | **IMPRESSUM** | PRESSE | KONTAKT | SITEMAP | BARRIEREARMUT | TEXT-VERSION

# 1. Impressum



Browser window showing the Impressum page of the Hansestadt Lüneburg website.

URL: [www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Global-2/Impressum-hansestadt-lueneburg.aspx](http://www.hansestadtlueneburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Global-2/Impressum-hansestadt-lueneburg.aspx)

Navigation: Global, Impressum (selected), Kontakt, Sitemap, Barrierearmut, Datenschutz

## Impressum

**Impressumsangaben gemäß § 5 Telemediengesetz und § 55 Rundfunkstaatsvertrag**

Ansprechpartner im Sinne des Teledienstgesetzes

**Hansestadt Lüneburg**  
Am Ochsenmarkt 1  
21335 Lüneburg

Postfach 2540  
21315 Lüneburg

Telefon 04131 309-0  
E-Mail: [stadt@lueneburg.de](mailto:stadt@lueneburg.de)

Inhaltlich verantwortlich: [Suzanne Moenck, Daniel Steinmeier](#),  
Telefon: 04131 309-3118 oder -3113

Veranstaltungsdaten: [Nina Lawryniuk](#)  
Telefon 04131 309-3117

Die Hansestadt Lüneburg ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.  
Sie wird vertreten durch Ulrich Mädge (Oberbürgermeister).  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 116086235

**Ansprechpartner**  
**Hansestadt Lüneburg**  
Bürgeramt  
☎ 04131 309-3259

# Impressumspflicht



§ 5 Telemediengesetz (TMG)

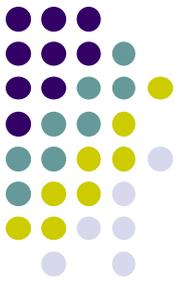
§ 55 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

Strenge gesetzliche Forderungen:

- Name
- Vollständige Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Verantwortliche Person
- Umsatzsteueridentifikationsnummer



# § 5 TMG Allgemeine Informationspflichten



**(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:**

**1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,**

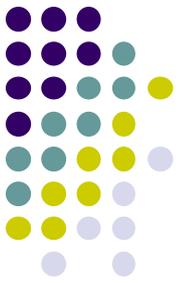
**2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,**

**3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde**

....

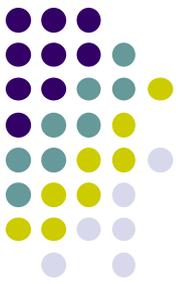
**6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer, ....**

# § 2 TMG Begriffsbestimmungen



Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt; bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert,
2. ...
5. ist kommerzielle Kommunikation jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient ...



# Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –)

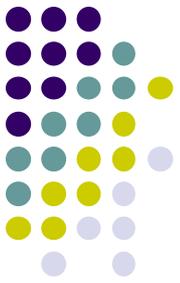
(Nicht amtliche Fassung) vom 31.08.1991, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 10. März 2010 (vgl. GBl. S. 307), in Kraft getreten am 01.04.2010

## **§ 55 RStV Informationspflichten und Informationsrechte**

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. ...



# Impressumspflicht

- Keine = privat & familiär
- Voll = geschäftsmäßig & gegen Entgelt
- Eingeschränkt = geschäftsmäßig & ohne Entgelt
- Erweitert = journalistisch

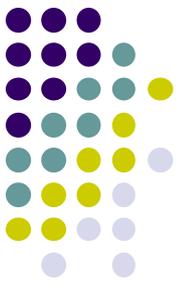
# Plazierung des Impressum



- § 5 TMG/§ 55 RStV: „**leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar**“
- Folgerungen für Bibliotheken:
  - ✦ Eigene Bildschirmseite für Impressum
  - ✦ Link direkt zumindest von Startseite
  - ✦ Bezeichnung „Impressum“ bzw. „Kontakt“
  - ✦ Gilt auch für Blogs
- Bei Schlamperei Gefahr von:
  - ✦ Abmahnung, Bußgeld



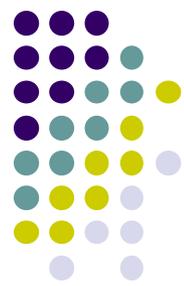
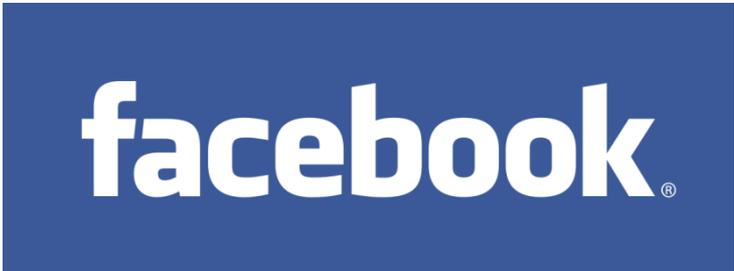
# 2-Klick-Regel



## BGH Urteil 2006 I ZR 228/03:

- 1. Die Angabe einer Anbieterkennung bei einem Internetauftritt, die über zwei Links erreichbar ist (hier: die Links "Kontakt" und "Impressum"), kann den Voraussetzungen entsprechen, die an eine leichte Erkennbarkeit und unmittelbare Erreichbarkeit iSv. § 6 TDG und § 10 Abs. 2 MDStV (Anm.: Jetzt § 5 TMG) zu stellen sind.*
- 2. Um den Anforderungen des § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB an eine klare und verständliche Zurverfügungstellung der Informationen i.S. von § 1 Abs. 1 BGB-Info-VO im Internet zu genügen, ist es nicht erforderlich, dass die Angaben auf der Startseite bereit gehalten werden oder im Laufe eines Bestellvorgangs zwangsweise aufgerufen werden müssen.*

Einfach gesagt: Mit dem Urteil wird die oft zitierte und von allen Seiten genannte **2-Klick-Regel** in höchstrichterliche Rechtsprechung gegossen – bis heute.



- **Motto:** „Facebook ermöglicht es dir, mit den Menschen in deinem Leben in Verbindung zu treten und Inhalte mit diesen zu teilen.“
  - **Thilo Weichert: Datenschutzverstoß als Geschäftsmodell — der Fall Facebook.** In: **Datenschutz und Datensicherheit 2012 H. 10, S. 716 – 721.**
  - **Zitat:** *Mit dem Börsengang im Mai 2012 hat Facebook einige Milliarden Dollar eingesammelt. Dies war nur durch eine personenbezogene Datenverarbeitung möglich, die in Deutschland und Europa gegen Datenschutzrecht verstößt. Der Beitrag untersucht, weshalb ein datenschutzwidriges Geschäftsmodell zumindest mittelfristig erfolgreich sein konnte und wie dies in Zukunft verhindert werden kann.*
- >>> Social Plugins** „Gefällt mir“



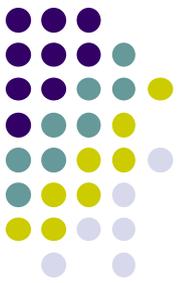
# Telemediengesetz TMG



## § 13 TMG Pflichten des Diensteanbieters

(1) Der **Diensteanbieter hat** den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung **personenbezogener Daten** sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form **zu unterrichten**, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens **zu unterrichten**. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein...

# Beispiel Datenschutzhinweis



## **"Verwendung von Facebook Social Plugins**

*Unser Internetauftritt verwendet Social Plugins ("Plugins") des sozialen Netzwerkes facebook.com, welches von der Facebook Inc., 1601 S. California Ave, Palo Alto, CA 94304, USA betrieben wird ("Facebook"). Die Plugins sind mit einem Facebook Logo oder dem Zusatz "Facebook Social Plugin" gekennzeichnet.*

*Wenn Sie eine Webseite unseres Internetauftritts aufrufen, die ein solches Plugin enthält, baut Ihr Browser eine direkte Verbindung mit den Servern von Facebook auf. Der Inhalt des Plugins wird von Facebook direkt an Ihren Browser übermittelt und von diesem in die Webseite eingebunden.*

*Durch die Einbindung der Plugins erhält Facebook die Information, dass Sie die entsprechende Seite unseres Internetauftritts aufgerufen haben. Sind Sie bei Facebook eingeloggt kann Facebook den Besuch Ihrem Facebook-Konto zuordnen. Wenn Sie mit den Plugins interagieren, zum Beispiel den "Gefällt mir" Button betätigen oder einen Kommentar abgeben, wird die entsprechende Information von Ihrem Browser direkt an Facebook übermittelt und dort gespeichert.*

*Zweck und Umfang der Datenerhebung und die weitere Verarbeitung und Nutzung der Daten durch Facebook sowie Ihre diesbezüglichen Rechte und Einstellungsmöglichkeiten zum Schutz Ihrer Privatssphäre entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen von Facebook.*

*Wenn Sie nicht möchten, dass Facebook über unseren Internetauftritt Daten über Sie sammelt, müssen Sie sich vor Ihrem Besuch unseres Internetauftritts bei Facebook ausloggen."*

**Quelle:** <http://www.thomashelbing.com/de/facebook-social-plugins-datenschutz-bdsg-datenschutzhinweise-privacy-policy-like-button-gefällt-mir>

# Verbraucherschutz in Bibliotheken



## § 312g BGB Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- (1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden
  1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
  2. die in Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
  3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
  4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.
- (2) Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246 § 1 Absatz 1 Nummer 4 erster Halbsatz und Nummer 5, 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen. Diese Pflicht gilt nicht für Verträge über die in § 312b Absatz 1 Satz 2 genannten Finanzdienstleistungen.
- (3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.
- (4) Ein Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

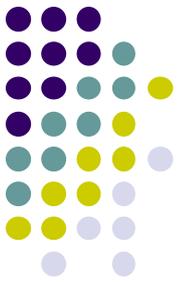
# Verbraucherschutz in Bibliotheken



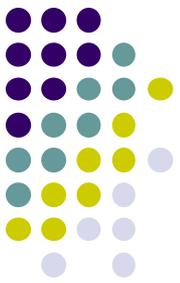
## § 312g BGB Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- (1) Bedient sich ein **Unternehmer** zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die **Erbringung von Dienstleistungen** der Telemedien (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden
  1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
  2. die in Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
  3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
  4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.
- (2) Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246 § 1 Absatz 1 Nummer 4 erster Halbsatz und Nummer 5, 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, **klar und verständlich in hervorgehobener Weise** zur Verfügung stellen. Diese Pflicht gilt nicht für Verträge über die in § 312b Absatz 1 Satz 2 genannten Finanzdienstleistungen.
- (3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung **ausdrücklich** bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.
- (4) Ein Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

# Rechtsverhältnis Bibliothek - Benutzer



- **Benutzungsordnung**
- **Zuordnung zum öffentlichen Recht**
  - Benutzungsordnung als **kommunale Satzung**
  - Benutzungsordnung als direkte oder abgeleitete **landesrechtliche Norm (Satzung)**
  - ausdrückliche Regelung in der Benutzungsordnung
- **Zuordnung zum Privatrecht**
  - ausdrückliche Regelung in der Benutzungsordnung
  - Erwähnung von BGB, z.B. §§ 307 ff. (AGB)



## Unterschied ör oder pr **wichtig** für

- \* Rechtsweg
- \* Änderung der Benutzungsordnung
- \* Zulassung zur Benutzung
- \* Ausleihe
- \* Kosten, Gebühren
- \* Haftung
- \* Verstöße gegen Benutzungsordnung
- \* ... und >>> Bibliothek = **Unternehmer?**



## § 7 Verstöße

Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung entsteht eine Haftung für den daraus entstandenen Schaden. Dies kann auch zu einem Ausschluss von der Benutzung der Ratsbücherei für dauernd oder für bestimmte Zeit führen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Ratsbücherei vom 01.01.1998 außer Kraft gesetzt.

Lüneburg, 01.06.2005  
Mädge  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 14.06.05 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 9  
Die Satzung tritt am 15.06.05 in Kraft



## Gebührentarif der Leipziger Städtischen Bibliotheken

Benutzungsgebühr	Jahresgebühr	Halbjahresgebühr
------------------	--------------	------------------

Bibliotheksbenutzer bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	gebührenfrei	gebührenfrei
--	--------------	--------------

Bibliotheksbenutzer ab dem vollendeten 19. Lebensjahr	16,00 EUR	10,00 EUR
---	-----------	-----------

DUO-(Partner)-Ausweis für Benutzer ab dem 18. Lebensjahr	25,00 EUR	15,00 EUR
--	-----------	-----------

Leipzig-Pass 50% Ermäßigung

Zur ausschließlichen Nutzung der Sonderbestände in Lesesälen (keine Ausleihe außer Haus) kann ein Tagesausweis für 5 EUR (keine Ermäßigung möglich) erworben werden.

### 1. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises

für Kinder und Jugendliche	2,50 EUR
für Erwachsene	5,00 EUR

### 2. Versäumnisgebühren

für Kinder und Jugendliche (je Medieneinheit und Öffnungstag)	0,15 EUR
für Erwachsene (je Medieneinheit und Öffnungstag)	0,30 EUR

### 3. Bestellung/Vorbestellung einer Medieneinheit

0,80 EUR + Porto

### 4. Computerausdrucke A4 einseitig

0,10 EUR

### 5. Bearbeitungsgebühr

Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium bzw. verlorene Beilagen	6,00 EUR
Für Beschädigungen an Medien, Hüllen und Verbuchungsträgern	2,00 EUR

### 6. Benutzungsgebühr für Internet-PC

bei Vorlage eines gültigen Benutzerausweises:	
Je Tag für Bibliotheksbenutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,00 EUR
Je angefangene Stunde für Erwachsene	1,00 EUR

## Satzung über die Benutzung der Leipziger Städtischen Bibliotheken

Beschluss Nr. RBIV-938/07 der Ratsversammlung vom 18.7.2007 (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 15 vom 21.7.2007)

Änderung der Satzung mit Beschluss Nr. RBV- 302/10 der Ratsversammlung vom 24.3.2010 (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 7 vom 3.4.2010).

Die Stadt Leipzig erlässt für die Benutzung der Leipziger Städtischen Bibliotheken auf der Grundlage der §§ 4; 28 Abs. 1; 41 Abs. 2 Nr. 5 und 73 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (LVO) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Benutzungssatzung:

### § 1 Allgemeines

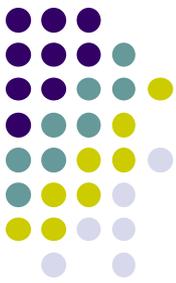
1. Die Leipziger Städtischen Bibliotheken sind eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Leipzig und dienen dem allgemeinen und politischen Informations- und Bildungsinteresse. Sie haben die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung.

Sie fördern die Lesefähigkeit und Medienkompetenz der Menschen, unterstützen ein lebenslanges Lernen für die nachhaltige Teilhabe an der Wissensgesellschaft und sind durch ihre differenzierte Veranstaltungstätigkeit vitaler Teil der kommunalen Kulturarbeit.

Diese Benutzungssatzung, der zugehörige Gebührentarif und die auf Grund dieser Benutzungssatzung erlassenen besonderen Bestimmungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen durch die Benutzerinnen und Benutzer. Sie erfolgt durch die Inanspruchnahme der Bibliothek oder durch Unterschrift. Die Nutzung der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung wird nach einer eigenen Dienstanweisung geregelt.

2. Zwischen den Leipziger Städtischen Bibliotheken und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

3. Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Nutzungsgebühr



## Bekanntmachung

### der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schleswig

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 2003 S. 57, letzte Änderung GVOBl. 2010 S. 789) in Verbindung mit § 45 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.12.2011 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schleswig als Satzung beschlossen:

#### **Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schleswig**

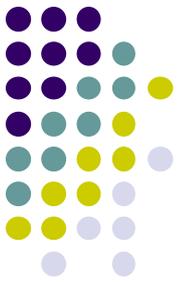
##### **1. Benutzerkreis**

Die Stadtbücherei Schleswig ist eine öffentliche Einrichtung. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Präsenzarbeitsplätze der Bücherei zu benutzen. Für Kinder unter sechs Jahren können die Eltern Medien entleihen.

##### **2. Anmeldung**

Der/die Benutzer(in) meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. mit Melde-schein an. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Nach der Anmeldung wird eine Ausweiskarte ausgestellt, die nicht übertragbar ist und zu jeder Ausleihe mit-zubringen ist. Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel muss der Stadtbücherei Schleswig unverzüglich mitgeteilt werden.

# Verhältnis Bibliothek-Benutzer



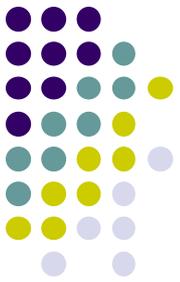
- In der Regel öffentlich-rechtlich
- Aber auch privatrechtlich möglich
  - StB Schleswig
- Entscheidend >>> Benutzungsordnung
- Bei ör Benutzungsverhältnis **keine** Anwendung von §§ 307 ff. BGB, da Bibliothek nicht als Unternehmer tätig wird.
- Bei pr Benutzungsverhältnis Anwendung § 312g BGB **möglich** >>> kostenpflichtiger Service über Internet

## 2. Teil: Urheberrecht - Bildrechte





## Unterscheide:



Drei Qualitätsstufen eines Bildes:

1. Kreative Schöpfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG)
2. Handwerkliche Leistung ( § 72 UrhG)
3. Technische Reproduktion ( ----- )

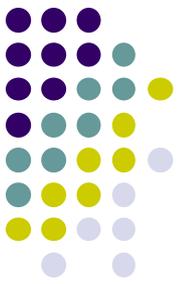
# Kreative Schöpfung



Gezielter Einsatz von:

- Wahl des Ausschnitts
- Brennweite
- Schärfentiefe
- Licht
- Aufnahmematerial (s/w, farbig, infrarot etc.)
- Art der Entwicklung

= Rechtsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5  
UrhG als **Lichtbildwerk** (Kunstwerk)



## § 1 UrhG Grundsatz

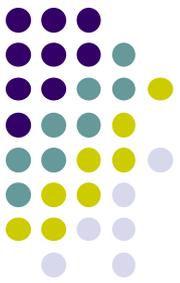
Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

## § 2 UrhG Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. **Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

**(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.**



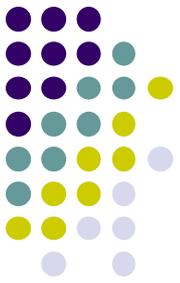
# § 72 UrhG Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

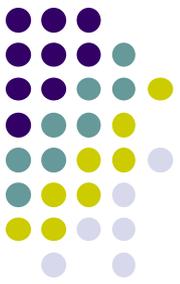
(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

# § 72 UrhG Lichtbildschutz



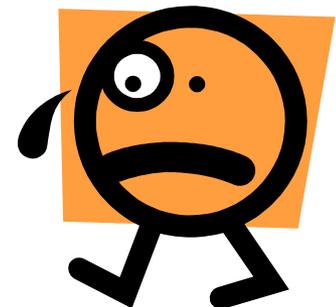
- Regelt **nicht** Schutz von **schöpferischer** Leistung (>> § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG)
- Sondern Schutz von Mindestmaß an rein **technischer** Leistung
- § 72 = Leistungsschutzrecht
- Kein Schutz für rein technische Ablichtung
- Urteile deutscher Gerichte >>>>

# Technische Ablichtung

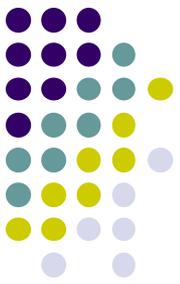


- Reproduktionsphotographie
- CAD / CAM – Bilder
- Radarphotos
- Lithographien in der Halbleitertechnik
- Druckklischees
- Abzüge im Photolabor
- Photokopien

Kein  
Rechtsschutz  
nach § 72 UrhG

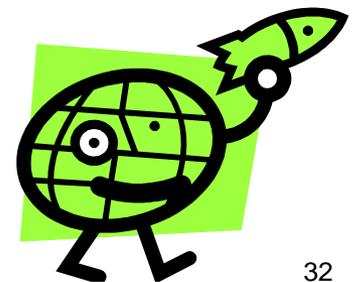


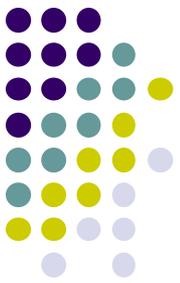
# Technische Leistung



- Filmeinzelbilder aus (Kino)filmen
- Photo in Bedienungsanleitung
- Werbephoto
- Photo von Joseph-Beuys-Zeichnungen
- Luftbildaufnahme
- Photo aus Passbildautomat

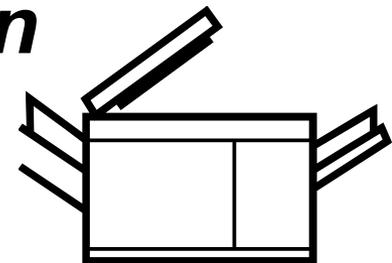
Rechtsschutz  
nach § 72 UrhG

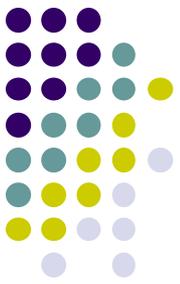




# Unterscheide!

- ▶ Eigenschöpferische Ablichtung (kreativ, künstlerisch) = § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG  
**„Lichtbildwerk“**
- ▶ Mindestmaß an technischer Leistung = § 72 UrhG **„Lichtbild“**
- ▶ Rein technische Ablichtung = **kein** Urheberrechtsschutz

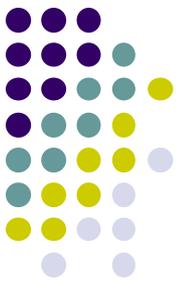




# Reproduktion von Bibliotheksgut

- Schlichte Photokopie (Bilder, Akten, Druckwerke, Urkunden)  
= **KEIN** Urheberrechtsschutz
- Reproduktionsphotographie  
= Urheberrechtsschutz **MÖGLICH**
- **entscheidend** ist das Mindestmaß an persönlicher Leistung (technische Fertigkeit, handwerkliches Können)

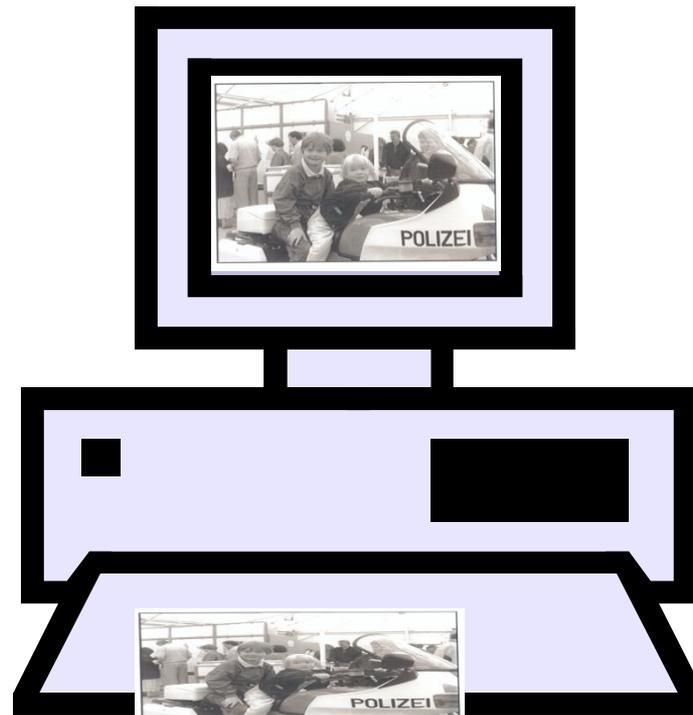
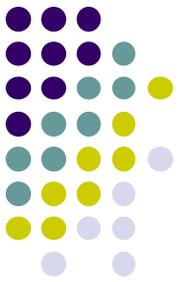
# Wem steht das Recht des § 72 zu?



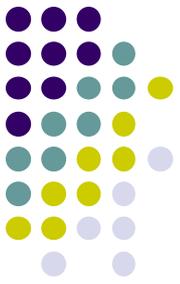
- Lichtbildner = stets natürliche Person
- Photograph, Techniker, Aushilfe
- Wo bleibt da die Bibliothek ???
- Juristische Personen können lediglich Nutzungsrechte gemäß §§ 31 ff. UrhG erhalten
- Arbeitsvertrag, Werkvertrag, „Zweckübertragungslehre“



# Digitale Bilder

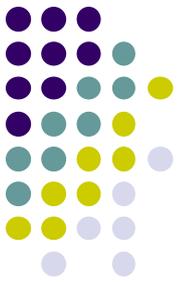


# Digitale Verfahren



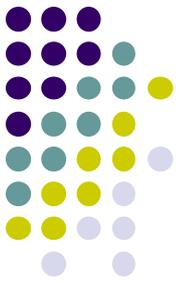
- Scannen von Originalen & Filmen
- § 72 UrhG setzt voraus:  
Strahlungsquelle erzeugt Abbild  
durch chemische oder physikalische  
Veränderung
- = Photographie auf Film
- = Digitalphotographie, Scannen
- **Rechtsschutz nach § 72 UrhG  
möglich (herrschende Meinung !)**

# Weiterer Urheberrechtsschutz



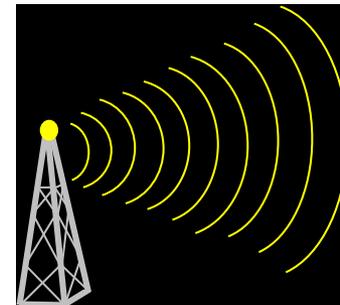
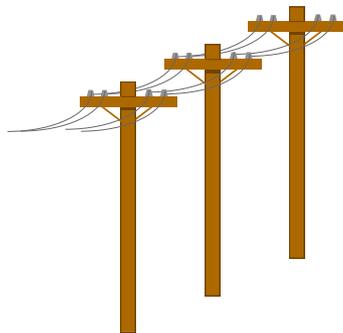
- **Datenbank** gemäß §§ 87a ff. UrhG
- Digitale Reproduktion als Element einer Datenbank gemäß § 87a Abs. 1 UrhG
- Vervielfältigung eines wesentlichen Teils einer Datenbank bedarf nach § 87 c UrhG der Zustimmung des Datenbankherstellers

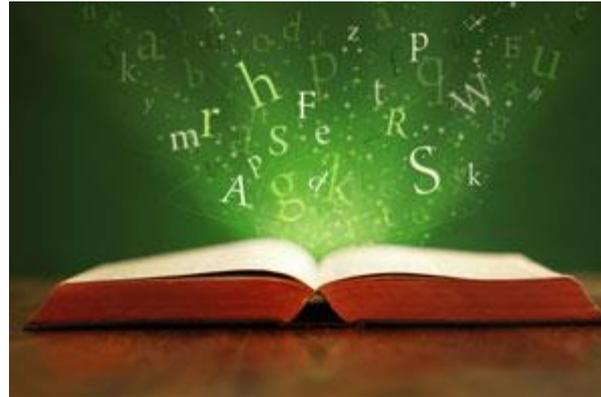
# Öffentliche Zugänglichmachung



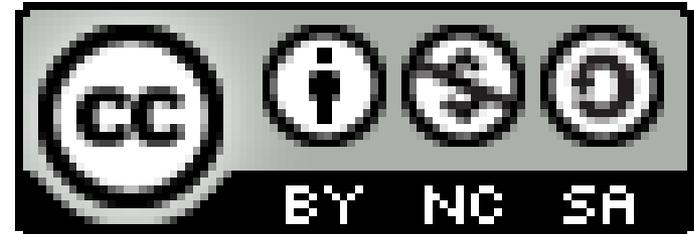
## § 19a UrhG

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.





# Frei nutzbare Bilder



# Rechte des Urhebers



- Veröffentlichung § 12 UrhG
- Anerkennung als Urheber § 13 UrhG
- Vervielfältigung § 16 UrhG
- Verbreitung § 17 UrhG
- Übersetzung §§ 3, 23 UrhG
- Vortrag § 19 UrhG
- Öffentliche Zugänglichmachung § 19a UrhG
- Funksendung § 20 UrhG
- Wiedergabe §§ 21, 22 UrhG

# Urheber & Verlag



- Veröffentlichung § 12 UrhG
  - Vervielfältigung § 16 UrhG
  - Verbreitung § 17 UrhG
- 
- Öff. Zugänglichmachung § 19a UrhG



# Autorenvertrag z.B.



1. Der AUTOR überträgt dem Verlag das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung an dem von ihm verfassten WERK (**Text und Bilder**) für die erste und alle folgenden Auflagen und Ausgaben ohne Stückzahlbegrenzung, für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts, und zwar für die deutsche Sprache. Für alle anderen Sprachen überträgt der Autor dem Verlag diese Rechte befristet bis zum 31. März 2016. Der Autor behält das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung an dem von ihm verfassten WERK für die Veröffentlichung als E-Book in englischer Sprache.

## SCHEDULE II STANDARD TERMS AND CONDITIONS

### 1 PUBLICATION

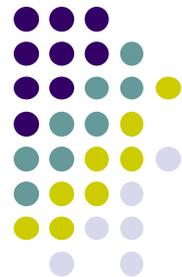
- 1.1 The Publisher and/or the Editor may amend and alter the Text in such manner as the Publisher and/or the Editor may reasonably consider necessary and the Publisher and/or the Editor agree(s) to discuss any substantial changes to the Text with the Contributor. If agreement as to any required amendments cannot be reached for whatever reason, then the Publisher reserves the right not to include the Text in the Work.

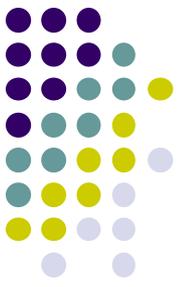
### 2 COPYRIGHT AND TITLE

- 2.1 The Contributor hereby grants to the Publisher for the legal term of copyright including any renewals and extensions the exclusive and irrevocable right and licence to produce publish communicate to the public and exploit and to license the production publication communication to the public and exploitation of

- 2.1.1 the Text
- 2.1.2 any part of the Text
- 2.1.3 any new edition or other adaptation or any abridgement of the Text

in all languages throughout the world in volume form and in any other form or medium whatsoever including (but not by way of limitation) any form of electronic publication distribution or transmission (whether now known or hereafter invented) that the Publisher may wish.





## § 31 UrhG

### Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als **einfaches** oder **ausschließliches Recht** sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das **einfache Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das **ausschließliche Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt ...

# Tricks der Verleger



- Laß die AutorInnen einen Vertrag unterschreiben, der ausschließlich verlegerische Interessen berücksichtigt:
  - Erlange das **ausschließliche** Nutzungsrecht
  - Erlange das Nutzungsrecht **zeitlich unbegrenzt**
  - (**Schließe** deutsches Urheberrecht **aus**)
- Im Falle eines prestigeträchtigen Verlags bleibt einer Person oft keine andere Möglichkeit als die Verlagskonditionen zu akzeptieren („Publish or perish!“)
- Vertragsfreiheit

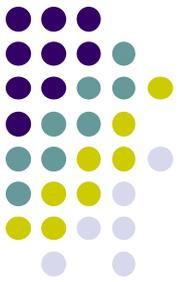
# Antwort der Wissenschaft:

## *Open Access*

- ▶ 80er Jahre: Preprint Server LANL
- ▶ 1991 Open Archives Initiative OAI
- ▶ 2001 Budapest Open Access Initiative
- ▶ 2003 Berliner Erklärung, MPG ua.

### Leitprinzip

Offener Zugang zu wissenschaftlichem  
Wissen





MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

**Program**  
OA Conference  
Program Committee  
ECHO Meeting

**Berlin Declaration**  
Declaration  
Recommendation  
Roadmap  
Signatories  
Press Release & Statement

**Participants** List  
Snapshots

**Links**  
OA Resources  
Media Coverage

**Follow-Up Conferences**  
CERN  
May 2004  
SOUTHAMPTON  
Feb 2005  
Golm  
March 2006  
Padua  
September 2007  
Düsseldorf  
November 2008



**Conference on**

**Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities**

20 - 22 Oct 2003, Berlin

**Berlin Declaration**

**Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities**

**Preface**

The Internet has fundamentally changed the practical and economic realities of distributing scientific knowledge and cultural heritage. For the first time ever, the Internet now offers the chance to constitute a global and interactive representation of human knowledge, including cultural heritage and the guarantee of worldwide access.

We, the undersigned, feel obliged to address the challenges of the Internet as an emerging functional medium for distributing knowledge. Obviously, these developments will be able to significantly modify the nature of scientific publishing as well as the existing system of quality assurance.

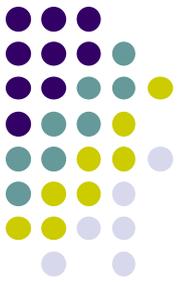
In accordance with the spirit of the Declaration of the Budapest Open Access Initiative, the ECHO Charter and the Bethesda Statement on Open Access Publishing, we have drafted the Berlin Declaration to promote the Internet as a functional instrument for a global scientific knowledge base and human reflection and to specify measures which research policy makers, research institutions, funding agencies, libraries, archives and museums need to consider.

**Goals**

Our mission of disseminating knowledge is only half complete if the information is not made widely and readily available to society. New possibilities of knowledge dissemination not only through the classical form but also and increasingly through the open access paradigm via the Internet have to be supported. We define open access as a comprehensive source of human knowledge and cultural heritage that has been approved by the scientific community.

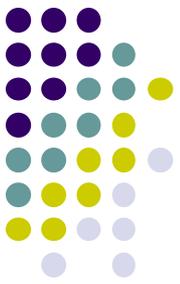
In order to realize the vision of a global and accessible representation of knowledge, the future Web has to be sustainable, interactive, and transparent. Content and software tools must be openly accessible and compatible.

# Berliner OA-Erklärung



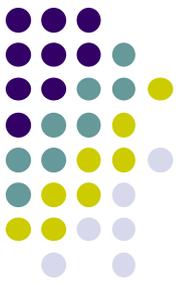
- ▶ Autoren:
  - Freiwillige Einräumung von Nutzungsrechten
  - Selbstarchivierung auf einem OA-Server
- ▶ Kulturinstitutionen:
  - Ressourcen im Internet verfügbar machen
- ▶ **Open Access Prinzip ist längst Teil des Urheberrechtsgesetzes !**

# § 32 UrhG Angemessene Vergütung



- (1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.
- (2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.
- (3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.
- (4) ...

# § 32 UrhG Angemessene Vergütung



(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

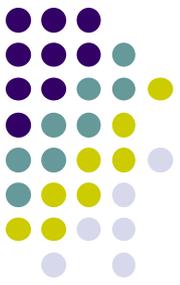
(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. **Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.**

eingräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) ...

## § 31a UrhG Verträge über unbekannte Nutzungsarten



(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber **unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann** einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgeseendet hat...



File Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

Creative Commons Deutschland

de.creativecommons.org

DuckDuckGo

Meistbesucht MPIL Webmail Wikipedia Expecting Rain juris BMJ KVK Google SWR3.de DuckDuckGo BA SWB

g+ 138

creative commons.de

CC-Inhalte finden selber Inhalte lizenzieren

Home Was ist CC? FAQs Praxisbeispiele Wiki International Kontakt und Spenden

### News

### Praxisbeispiele

#### Alle warten auf den “State of the Commons Report” von CC

john, 20. November 2014



Bringt dieses ganze Freigeben von Inhalten überhaupt etwas? Nutzt das jemand und wächst die kreative Allmende wirklich oder ist das eher Wunschdenken?

Das fragen sich wahrscheinlich vor allem diejenigen, die CC und seine Tools zwar

[de.creativecommons.org/](https://de.creativecommons.org/)



verwendet werden dürfen.

Wenn die Inhalte dagegen CC-lizenziert sind, gibt es weniger rechtliche Unsicherheiten. Man erkennt schon am Namen des jeweiligen CC-Lizenztyps, was die wichtigsten Bedingungen bei der Nutzung des Inhalts sind. Der einfachste CC-Lizenzvertrag verlangt vom Nutzer (Lizenznehmer) lediglich die Namensnennung des Urhebers/Rechteinhabers (Lizenzgeber). Darüber hinaus können aber weitere Einschränkungen gemacht werden, je nach dem, ob der Rechteinhaber eine kommerzielle Nutzung zulassen will oder nicht, ob Bearbeitungen erlaubt sein sollen oder nicht und ob Bearbeitungen unter gleichen Bedingungen weitergegeben werden müssen oder nicht. Durch die Kombination dieser Bedingungen ergibt sich die schon genannte Auswahl von insgesamt sechs verschiedenen CC-Lizenzen, die dem Rechteinhaber für den deutschen Rechtsraum angepasst derzeit in der Version 3.0 zur Verfügung stehen:

-  **Namensnennung 3.0 de** ([Details](#))
-  **Namensnennung-KeineBearbeitung 3.0 de** ([Details](#))
-  **Namensnennung-NichtKommerziell 3.0 de** ([Details](#))
-  **Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 de** ([Details](#))
-  **Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 de** ([Details](#))
-  **Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 de** ([Details](#))

Ende 2013 ist eine überarbeitete Version 4.0 dieser 6 Lizenzen erschienen. Sie liegt derzeit noch nicht ins Deutsche übersetzt vor (wir arbeiten dran), kann aber dennoch auch für Werke aus/in Deutschland eingesetzt werden. Ob es nach der Übersetzung auch eine inhaltlich angepasste sogenannte Portierung dieser 6 neuen Lizenzen geben wird, steht momentan noch nicht fest. Wir sammeln derzeit rechtliche Faktoren und denkbare Anwendungsfälle, für die eine nicht nur übersetzte, sondern inhaltlich speziell an das deutsche Urheberrechtsgesetz angepasste Fassung der neuen Lizenzversion 4.0 angezeigt erscheint. Nur wenn sich wichtige Faktoren und Fälle finden lassen, ist eine Portierung sinnvoll.

Über die Links zu den derzeit noch nicht auf Deutsch verfügbaren CC-Lizenzen der neuen Version 4.0:

- Juni 2011
- Mai 2011
- April 2011
- März 2011
- Februar 2011
- Januar 2011
- Dezember 2010
- November 2010
- Oktober 2010
- September 2010
- August 2010
- Juni 2010
- Mai 2010
- April 2010
- März 2010
- Januar 2010
- Dezember 2009
- November 2009
- Oktober 2009
- September 2009
- August 2009
- Juli 2009
- Juni 2009
- Mai 2009
- April 2009
- März 2009
- Februar 2009



# www.dipp.nrw.de



Microsoft Internet Explorer browser window showing the website **Digital Peer Publishing NRW - Willkommen bei DiPP**. The browser title bar reads "Digital Peer Publishing NRW - Willkommen bei DiPP - Microsoft Internet Explorer bereitgestellt von MPIL.DE". The address bar shows "http://www.dipp.nrw.de/".

The website content includes:

- Navigation menu: [Über DiPP](#), [Service](#), [Lizenzen](#), [eJournals](#), [Aktuelles](#), [Termine](#), [Links](#), [Download](#)
- Language: Deutsch | English
- Search:
- Header: **DiPP NRW** Digital Peer Publishing
- Main Content:
  - Startseite → Willkommen bei DiPP
  - Willkommen bei DiPP**
  - Initiative für Innovation in der wissenschaftlichen Kommunikation**
  - Wissenschaftliche Kommunikation ist ein wesentlicher Antrieb des Fortschritts. Neue Formen des digitalen Informationsmanagements in der Wissenschaft vereinfachen, verbessern und beschleunigen die wissenschaftliche Kommunikation und eröffnen neue Chancen.
  - Die Initiative "Digital Peer Publishing NRW" unterstützt neue Formen der wissenschaftlichen Kommunikation, indem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern -- in Zusammenarbeit mit Bibliotheken -- technische, rechtliche und organisatorische Hilfen an die Hand gegeben werden, um Informationen über ihren Forschungszweig für Ihre 'Peers' auf digitalem Wege zu verbreiten.
  - Lesen Sie mehr über die Publikationsinitiative oder laden Sie den aktuellen Flyer herunter.
  - DiPP wurde vom [Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie NRW](#) ins Leben gerufen und wird getragen vom [hbz](#) -- bekannt für seine Entwicklungen und Angebote im Bereich der Digitalen Bibliotheken und Suchtechnologien.*
  - Nutzen Sie [die Fördermöglichkeiten](#) [der DFG](#) für frei zugängliche wissenschaftliche Zeitschriften (Open Access).
  - Aktuelles**
  - Termine**
  - 17.02.2009 Digital Peer Publishing Licence (DPPL)
  - 17.02.2009 Social Work & Society mit Special Issue
  - 27.01.2009 Start von "Kunstgeschichte. Open Peer Reviewed Journal"
  - 11.05.2009 European Plone Symposium 2009, Sorrento (Italien),
  - 02.06.2009 98. Deutscher Bibliothekartag, Erfurt,
  - 17.06.2009 CERN workshop on Innovations in Scholarly Communication (OAI6), Genf,
  - [mehr...](#) [mehr...](#)
  - Zuletzt verändert: 2007-12-09 02:29 PM
- Footer: [Über DiPP](#) | [Service](#) | [Lizenzen](#) | [eJournals](#) | [Aktuelles](#) | [Termine](#) | [Links](#) | [Download](#)
- Logos: [hbz](#) and [Digital Peer Publishing](#)

The Windows taskbar at the bottom shows the Start button, open applications (Posteingang - M..., Digital Peer P..., Microsoft Power...), system tray (Internet, 100%, 10:43).

# Neu ab 1. Januar 2014

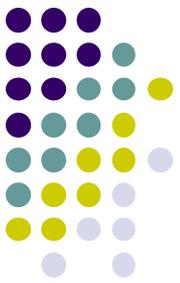


## 3. § 38 UrhG wird wie folgt geändert:

...

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.



# Im Detail

- wissenschaftlicher Beitrag = **Aufsatz**
- mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungstätigkeit = **Universität???**
- in periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinender Sammlung = **Zeitschrift**
- nach Ablauf von zwölf Monaten = **ab 1.1.2015**
- öffentlich zugänglich machen = **Internet (§ 19a UrhG)**
- zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam = **Gesetz schlägt Vertrag**

# Frei nutzbare Bilder

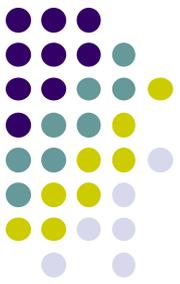


- Bilder fast stets urheberrechtlich geschützt
- Verwendung auf Webseite bedarf Erlaubnis
  - Direkte Anfrage
  - CC-Lizenz
- **Namensnennung !**



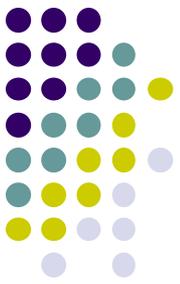


## Zitatrecht § 51 UrhG



Zulässig ist die **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe** eines veröffentlichten **Werkes** zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. **einzelne Werke** nach der Veröffentlichung in ein selbständiges **wissenschaftliches Werk** zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. **Stellen eines Werkes** nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

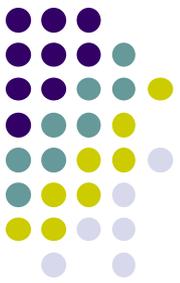


## § 2 UrhG **Geschützte Werke**

**(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:**

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;**
- 2. Werke der Musik;**
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;**
- 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;**
- 5. **Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;**
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;**
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.**

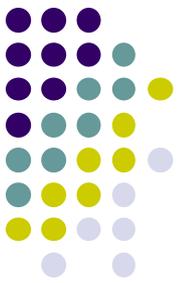
**(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.**



# Zitierfreiheit

- In einem wissenschaftlichen Text:
  - **ganzes, vollständiges** Werk, z.B. Bild, Gedicht
  - „zur Erläuterung des Inhalts“
- In einem nichtwissenschaftlichen Text:
  - einzelne Teile (bis 20%)
- **§ 63 UrhG** Pflicht zur Quellenangabe
- Gilt auch im Internet (über § 15 Abs. 2)

# § 63 UrhG Quellenangabe



- (1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, **51**, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58 und 59 vervielfältigt wird, **ist stets die Quelle deutlich anzugeben**. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.
- (2) ...
- (3) ...

Schriften zum Internationalen Recht

Band 176

# Verfassung und Verfassungsvertrag

Konstitutionelle Entwicklungsstufen  
in den USA und der EU

Von

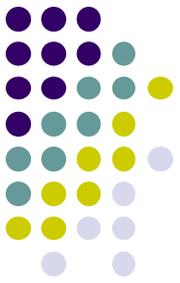
Karl-Theodor Frhr. zu Guttenberg



Duncker & Humblot · Berlin



## § 98 UrhG Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke



(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf **Vernichtung** der im **Besitz oder Eigentum des Verletzers** befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden Vorrichtungen anzuwenden, die vorwiegend zur Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke gedient haben.

(2) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf **Rückruf** von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücken oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen in Anspruch genommen werden.

(3) ...

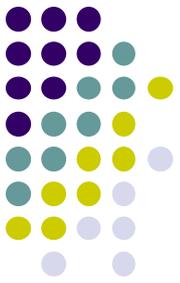
(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn die Maßnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen.



# Photos von Menschen

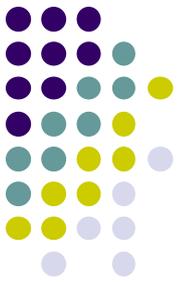


# Zwei Fotos im Gemeindeboten



1. Gibt es einen Unterschied bei der Veröffentlichung zwischen Printmedium und Internet (Homepage)?
2. Gelten bei Collagen die Rechte für die Einzelfotos oder wird eine Collage als Gesamtbild (mit entsprechend vielen Personen = Gruppenaufnahme) gewertet?
3. Darf ich auch Fotos von geschlossenen Veranstaltungen (z. B. Lesung mit Schulklasse veröffentlichen) ?

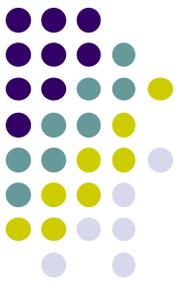
# Photos von Menschen



- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
  - Individualsphäre
  - Privatsphäre
  - Intimsphäre
- Besondere Persönlichkeitsrechte z.B.
  - Urheberrechtsgesetz
  - Namensrecht § 12 BGB
  - Schutz der Ehre §§ 185 ff. StBG
  - Datenschutzgesetze
  - Recht am eigenen Bild >>>

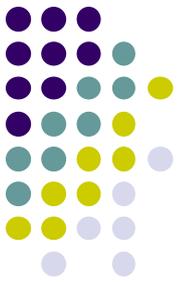


## § 22 KunstUrhG (Kunsturheberrechtsgesetz)



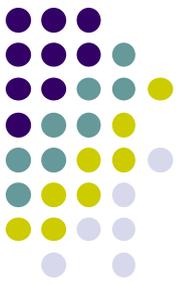
Bildnisse dürfen **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten **verbreitet** oder **öffentlich** zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

# § 23 KunstUrhG



- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
  2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
  3. **Bilder von Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
  4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

# Speziell: Photos von Kindern



- **Ohne Zustimmung der Eltern**
  - **Gesamte Veranstaltung mit allen Kindern**  
( = Darstellung des Geschehens)
- **Nur mit Zustimmung der Eltern**
  - **Einzelne Kinder**
  - **Kleingruppen (3-5 Kinder)**
- **Zustimmung schriftlich**
- **Betrifft Veröffentlichung**



# Freie Benutzung / Bearbeitung



Mashup / Meme

# Mashup / Remix



[http://de.wikipedia.org/wiki/Mashup\\_\(Internet\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Mashup_(Internet))

**Mashup** (von englisch *to mash* für vermischen) bezeichnet die Erstellung neuer Medieninhalte durch die nahtlose (Re-) Kombination bereits bestehender Inhalte. Der Begriff stammt aus der Welt der Musik und bedeutet dort im Englischen so viel wie Remix (vgl. Mashup (Musik)). In den deutschen Sprachraum wurde der Begriff rund um das Schlagwort Web 2.0 importiert, da Mashups als ein wesentliches Beispiel für das Neue an Web 2.0 angeführt werden: Inhalte des Webs, wie Text, Daten, Bilder, Töne oder Videos, werden z. B. collagenartig neu kombiniert. Dabei nutzen die Mashups die offenen Programmierschnittstellen (APIs), die andere Webanwendungen zur Verfügung stellen.

# Benutzung oder Bearbeitung ?

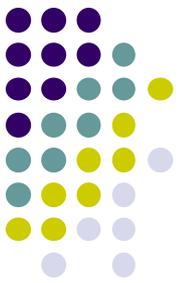


## § 24 UrhG Freie Benutzung

- (1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

## § 23 UrhG Bearbeitungen und Umgestaltungen

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden...



# Abgrenzung

- Selbständiges Werk.
  - Völlig selbständige Neuschöpfung
  - Verblassen der entlehnten Züge
- Strenge Anforderungen
- Werkvergleich
  - Umfang der Entlehnung
  - Übereinstimmungen
- **Keine Übernahme fremder Leistungen**

# Freie Benutzung / Bearbeitung ??





# THE FREEWHEELIN' SLOTH DYLAN



Blowin' in the Wind  
Girl From the North Country  
Masters of War  
Down the Highway  
Bob Dylan's Blues  
A Hard Rain's A-Gonna Fall

Don't Think Twice, It's All Right  
Bob Dylan's Dream  
Oxford Town  
Talkin' World War III Blues  
Corrina, Corrina  
Honey, Just Allow Me One More Chance  
I Shall Be Free



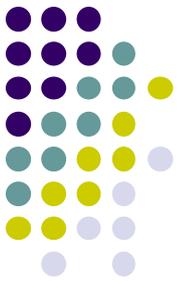


## Fragestellungen der Büchereizentrale:

### Rechtssicherer Einsatz von Internetauftritten Öffentlicher Bibliotheken

- Homepage, Social Media (Facebook, Blog, Twitter etc.):
  - Impressum
    - Was muss angegeben werden?
    - 2 Klick-Regel
  - Bildrechte in Sozialen Netzwerken:
    - Welche Bilder dürfen genutzt werden?
    - Gruppenaufnahmen (z.B. Veranstaltung in Bibliothek, insbes. Kinder)
    - Cover für Rezensionen? (Selber fotografieren?)
    - Werden Rechte übertragen? (Facebook erlangt Nutzungsrechte?)
    - Creative Commons (Was darf man, was nicht?)
    - Meme, Mashups (Teilen ohne Gefahr? Selber erstellen?)
  - Inhalte (Videos, Tweets) einbinden bzw. teilen. Was darf man, was nicht?

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Dr. Harald Müller**

**Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft**

**IFLA Document delivery section & CLM**

**EBLIDA Expert Group Information Law**

[mueller@urheberrechtsbuendnis.de](mailto:mueller@urheberrechtsbuendnis.de)

[hmueller.mpil@gmx.de](mailto:hmueller.mpil@gmx.de)